Diakonie
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Schieds- und Schlichtungsstelle

I-41/18

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren

der Mitarbeitervertretung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte B

gegen

die Dienststellenleitung C

Beteiligte zu 2),

Verfahrensbevollmächtigte D

hat die Kammer I der Schiedsstelle des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. durch die Vorsitzende Wollgast sowie die beisitzenden Mitglieder Frau Wagner und Herrn Gringmuth auf die mündliche Verhandlung am 06. Mai 2019

b e s c h l o s s e n:

I. Es wird festgestellt, dass die am 06.09.2018 der Antragstellerin übermittelte anonymisierte Bruttolohnliste für den Zeitraum November 2016 bis März 2017 nicht den Anforderungen entspricht, welche an die Bruttolohnliste zu stellen ist, welche nach der rechtskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle vom 15.01.2018 zum Az. II-12/17 zu erstellen und der Mitarbeitervertretung vorzulegen war.

II. Die Dienststellenleitung wird verpflichtet, der Antragstellerin eine Bruttolohnliste der Beschäftigten mit Ausnahme der Mitglieder der Dienststellenleitung für November 2017 bis Januar 2018 vorzulegen, aus denen sich der Name des Beschäftigten, die Tätigkeit, die Dienstart, die Entgeltgruppe, die Entgeltstufe, die regelmäßige Arbeitszeit, das Bruttoentgelt sowie die außer- und übertariflichen Zulagen ergibt.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Vorlage von Bruttolohnlisten.

Die Beteiligte zu 2) ist ein Unternehmen der Dienstgeberin, Antragstellerin ist die bei ihr gebildete Mitarbeitervertretung (im Folgenden: MAV).

In einem vorausgegangenen Verfahren desselben Rubrums erging am 15. Januar 2018 ein Beschluss gegen die Dienstgeberin, in dem diese verpflichtet wurde, der MAV für den Zeitraum von November 2016 bis März 2017 eine Liste zur Verfügung zu stellen, aus der die monatlichen Bruttozahlungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Mitglieder der Dienststellenleitung, aufgeschlüsselt nach sämtlichen Entgeltbestandteilen, die nach der Vergütungsordnung der Dienststelle und außerhalb der Vergütungsordnung der Dienststelle gezahlt werden, ersichtlich sind.

Die hiergegen von der Dienstgeberin eingelegte Beschwerde wurde mit Beschluss vom 19. Juni 2018 vom Kirchengerichtshof nicht zur Entscheidung angenommen. Die Dienstgeberin übermittelte der MAV am 6. September 2018 sowohl für den im Beschlusstenor vom 15. Januar 2018 aufgeführten wie auch für den Zeitraum November 2017 bis Januar 2018 Listen, aus denen sich aufgeschlüsselt nach Lohnarten die Arbeitnehmerbruttobeträge ergeben. Die Namen der Mitarbeitenden sind in diesen Listen nicht angegeben, ebenso wenig deren Tätigkeit, Dienstart, Entgeltgruppe, Entgeltstufe und deren regelmäßige Arbeitszeit. Wegen des näheren Inhalts der übermittelten Listen wird auf diese (Anlage 4 zur Antragsschrift) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 12. September 2018 forderte die MAV eine namentliche Bruttolohnliste an, was die Dienstgeberin mit Schreiben vom 18. September 2018 ablehnte. Die MAV beantragte daraufhin mit Schreiben vom 26. September 2018 unter dem Betreff „Aussprache – namentliche Bruttoentgeltlisten November 2016 bis März 2017 und November 2017 bis Januar 2018“ eine Erörterung, die am 4. Oktober 2018 ohne Einigung stattfand. Mit Schreiben vom Folgetag unter dem Betreff „Beendigung der Aussprache Namentliche Bruttoentgeltlisten August 2018“ erklärte die MAV die Aussprache für beendet.

Die MAV ist der Ansicht, in formeller Hinsicht begegneten die hiesigen Anträge keinen Bedenken.

So laufe die Anrufungsfrist erst ab der Weigerung der Dienstgeberin mit Schreiben vom 18. September 2018; Erörterung und Erklärung deren Scheitern bezögen sich jeweils auf Bruttolohnlisten für beide streitgegenständlichen Zeiträume.

Hinsichtlich des bereits titulierten Zeitraums sei sie nicht auf das in § 63a MVG.EKD vorgesehene und von ihr – erklärtermaßen – nicht gewählte Prozedere verwiesen, zumal diese Norm nicht auf den Bereich DWBO anwendbar sei, wie die MAV näher ausführt. Auch greife der Vorrang der Leistungsklage wegen des bereits vorhandenen Tenors nicht. In der Sache selbst, so die MAV weiter, erfüllten die vorgelegten Listen in anonymisierter Form die titulierte Verpflichtung bzw. den ihr für weitere Zeiträume zustehenden Anspruch nicht. Es sei auf den Zweck der Vorlagepflicht abzustellen, die der Ausübung von Mitbestimmungsrechten der MAV dienen solle. Um etwa Fragen der Gleichbehandlung oder die Einhaltung vergütungsrechtlicher Regelungen überprüfen zu können, benötige sie jedoch nicht nur entanonymisierte sondern auch um die sich aus dem Antrag zu 2) ergebenden Angaben ergänzte entsprechende Listen.

Weder datenschutzrechtliche Bedenken noch ein etwaiges Verbot der Rechtsfortbildung stünden einem so verstandenen Anspruch entgegen; vielmehr gehe es um eine bloße Gesetzesauslegung.

Die MAV beantragt mit ihrer vorab per Fax am 12. November 2018 bei der Schiedsstelle eingegangene Antragsschrift zuletzt

> 1.
> festzustellen, dass die ihr am 06.09.2018 übermittelte anonymisierte Bruttolohnliste für den Zeitraum November 2016 bis März 2017 nicht den Anforderungen entspricht, welche an die Bruttolohnliste zu stellen ist, welche nach der rechtskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle vom 15.01.2018 zum Az. II-12/17 zu erstellen und ihr vorzulegen war;
>
> 2.
> die Dienststellenleitung zu verpflichten, ihr eine Bruttolohnliste der Beschäftigten mit Ausnahme der Mitglieder der Dienststellenleitung für November 2017 bis Januar 2018 vorzulegen, aus denen sich der Name des Beschäftigten, die Tätigkeit, die Dienstart, die Entgeltgruppe, die Entgeltstufe, die regelmäßige Arbeitszeit, das Bruttoentgelt sowie die außer- und übertariflichen Zulagen ergibt;
>
> hilfsweise,
>
> die Dienststellenleitung zu verpflichten, ihr eine Bruttolohnliste für August 2018 vorzulegen, aus denen sich der Name des Beschäftigten, das Bruttoentgelt sowie die außer- und übertariflichen Zulagen sowie einen Stellenbesetzungsplan, aus dem sich der Name des Beschäftigten, die Tätigkeit, die Dienstart, die Entgeltgruppe, die Entgeltstufe ergibt.

Die Dienstgeberin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie hält die Anträge bereits für unzulässig.
Hinsichtlich der streitigen Erfüllung einer bereits titulierten Verpflichtung sei die MAV auf das in § 63a MVG.EKD vorgesehene Verfahren verwiesen, wobei diese Norm für den Bereich des DWBO anwendbar sei, wie die Dienstgeberin näher ausführt. Ihrer stattdessen gewählten unspezifischen Feststellungsklage stehe der Vorrang der Leistungsklage ebenso entgegen wie die fehlende Bestimmtheit in Form einer Angabe, wie die begehrten Listen statt der überreichten beschaffen sein sollten.

Ein Feststellungsinteresse könne bei dem vergangenheitsbezogenen Antrag ebenfalls nicht erkannt werden.

Beim Antrag zu 2) fehle es sowohl an einer Erörterung als auch an einem Erklären deren Scheitern für den fraglichen Zeitraum; dies sei lediglich für August 2018 zu erkennen. Auch erweise sich der Begriff der „Bruttolohnliste“ als zu unbestimmt, da bereits nicht deutlich werde, was genau mit „Brutto“ gemeint sei. In formeller Hinsicht seien schließlich beide Anträge verfristet, da die Anrufungsfrist ab Übergabe der Listen zu laufen begonnen habe und durch nachfolgende Verhandlungen nicht gehemmt werde. In der Sache selbst, so die Dienstgeberin weiter, sei der titulierte Anspruch erfüllt.
Weitergehende Angaben ergäben sich weder aus dem Tenor, noch seien sie mit datenschutzrechtlichen Regelungen vereinbar. Auch sei bereits eine Anspruchsgrundlage zu verneinen; die herangezogene Entscheidung des Kirchengerichtshofs vom 5. Dezember 2016 stelle sich zum einen als Einzelfallentscheidung, zum anderen als unzulässige Rechtsfortbildung dar.

Schließlich existierten Listen mit dem begehrten Inhalt bei ihr nicht; die MAV habe jedoch allenfalls Anspruch auf Vorlage bereits vorhandener und nicht erst zusammenzustellender Listen.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Dienstgeberin hat mit Schriftsatz vom 29. April 2019 Erklärungsfrist auf den Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten der MAV vom 26. April 2019, der ihn am selben Abend vorab per Fax erreicht hat, beantragt; mit Schriftsatz vom 30. April 2019 hat er unter Aufrechterhaltung dieses Antrags weiteren Vortrag gehalten.

Wegen des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Anträge haben vollumfänglich Erfolg.

1.
Der Antrag zu 1) ist zulässig und begründet.

a)
Der Antrag ist zulässig.

An die Klarstellung der MAV, es handele sich nicht um einen Antrag gemäß § 63a MVG.EKD, ist die Schiedsstelle gebunden. Seine Anwendbarkeit für den Bereich des DWBO kann zur Überzeugung der Kammer offen bleiben, denn eine Unzulässigkeit des gewählten unspezifischen Feststellungsantrags ergäbe sich auch in diesem Falle nicht.

Ein Feststellungsinteresse ergibt sich daraus, dass die Beteiligten nach wie vor über die Erfüllung der titulierten Verpflichtung streiten; dieser Streit ist damit nicht nur vergangenheitsbezogen.
Da ein solcher Tenor bereits existiert, kann die MAV auch nicht auf den Vorrang der Leistungsklage verwiesen werden. Der Einwand der fehlenden Bestimmtheit verfängt aus Sicht der Kammer nicht; zumindest aus den Ausführungen der Antragsschrift und weiteren Schriftsätze zum Antrag zu 2) und dessen konkreter Fassung ergibt sich hinreichend deutlich, wie die vorzulegenden Listen nach Auffassung der MAV beschaffen sein müssen. Schließlich liegt die Voraussetzung des § 33 Abs. 3 Satz 2 und 3 MVG.DWBO vor.

b)
Der Antrag ist auch begründet.

Der Raum für eine materielle Prüfung ist eröffnet, weil die Anrufungsfrist des § 61 Abs. 1 a.F. MVG.DWBO, die auf den hiesigen Sachverhalt noch anzuwenden ist, gewahrt ist.

Zwar ist der Dienstgeberin zuzugeben, dass diese Frist durch Erörterung oder anderweitige Verhandlungen nicht gehemmt oder verlängert wurde (Fey/Rehren, MVG.EKD, 53. Ergänzungslieferung, § 61 (a.F.), Randziffer 1b). Die Kammer geht jedoch davon aus, dass erst durch die explizite Weigerung der Dienstgeberin mit Schreiben vom 18. September 2018 auf die Anforderung einer entanonymisierten Form der für diese Fassung der Norm maßgebliche Rechtsverstoß eingetreten ist. Zuvor durfte die Dienstgeberin noch davon ausgehen, sie komme einer titulierten Verpflichtung nach.

Die vorgelegten Listen erfüllen den titulierten Anspruch nicht.

Im Rahmen des Antrags zu 1) kommt es dabei auf die Ausführungen der Dienstgeberin zur Frage einer Anspruchsgrundlage und möglichen unzulässigen Rechtsfortbildung (noch) nicht an; denn diese ist durch den rechtskräftig gewordenen Ausgangsbeschluss bejaht worden.

Soweit die Dienstgeberin weiter einwendet, mehr als der Inhalt der von ihr vorgelegten Listen sei nicht tituliert, ist dem nicht zu folgen. Denn auf Seite 4 des Beschlusses vom 15. Januar 2018 heißt es in den Gründen auszugsweise:

> „Die begehrten Bruttolohnlisten sind zur Durchführung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich… Dieser Aufgabe kann sie nur nachkommen, wenn sie Bruttolohnlisten, die im Einzelnen ausweisen, an wen welche konkrete Zahlung auf welcher Rechtsgrundlage getätigt wird, auswerten kann….“

Unter Heranziehung dieser Gründe ergibt sich, dass die überreichten Listen den titulierten Anspruch nicht zu erfüllen geeignet sind. Denn zur Erfüllung ihrer Aufgaben etwa aus § 35 Abs. 3 lit. b) und e), § 42 lit. c) MVG.DWBO bedarf die MAV mehr als nur der Bruttoentgeltsummen, die allenfalls Informationen darüber liefern, welchen wirtschaftlichen Belastungen die Dienstgeberin sich monatlich gegenüber sieht.

Um ihren Aufgaben und Rechten etwa im Bereich der Eingruppierung, der Entgeltgerechtigkeit und der Einhaltung entgeltrelevanter Normen nachkommen zu können, benötigt die MAV vielmehr neben den Namen der Beschäftigten deren Tätigkeit und Dienstart (erforderlich etwa für die Überprüfung der zutreffenden Eingruppierung), der Entgeltgruppe und –stufe sowie der Arbeitszeit (erforderlich etwa für die Überprüfung des gezahlten Tabellenbetrages).

Datenschutzrechtliche Normen stehen nicht entgegen; die erkennende Kammer macht sich insoweit die Ausführungen des Kirchengerichtshofs im Beschluss vom 19. Juni 2018 auf Seite 3 unten zu eigen, gleichermaßen zum Einwand der Unmöglichkeit (Seite 4 oben des genannten Beschlusses): Auch die weiter anzugebenden Informationen sind zur Erstellung EDV-gestützter Entgeltabrechnungen erforderlich und daher bei der Dienstgeberin vorhanden.

2.
Auch der (Haupt-) Antrag zu 2) hat Erfolg.

a)
Er ist zulässig.

Seiner Bestimmtheit steht die Verwendung des Begriffs „Bruttolohnlisten“ nicht entgegen. Vielmehr handelt es sich hierbei nach Sinn und Zweck erkennbar um das Arbeitnehmerbrutto. So ist der Begriff im Übrigen auch in der Grundsatzentscheidung des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland - Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, Beschluss vom 5. Dezember 2016, II-0124/28-2016 unproblematisch zu Grunde gelegt worden.

Weiter liegen die Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 Satz 2 und 3 MVG.DWBO vor: In einer Zusammenschau von Inhalt, Betreffangaben und zeitlicher Abfolge der Vorkorrespondenz der Beteiligten bezog sich sowohl der Erörterungstermin am 4. Oktober 2018 als auch die Erklärung deren Scheitern mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 jeweils auch auf die Bruttolohnlisten für den mit dem Antrag zu 2) anhängig gemachten Zeitraum.

b)
Der Antrag ist auch begründet.

Zur Einhaltung der Anrufungsfrist wird auf die obigen Erwägungen verwiesen. Ergänzend zu den obigen Ausführungen zum Anspruchsinhalt folgt die Kammer auch hier den Gründen des Kirchengerichtshofs in der Entscheidung vom 5. Dezember 2016, soweit die Dienstgeberin das Bestehen einer Anspruchsgrundlage und eine etwa unzulässige Fortbildung des Rechts problematisiert.

3.

Erklärungsfrist war der Dienstgeberin auf den Schriftsatz der MAV vom 26. April 2019 nicht zu gewähren. Denn dieser enthält keinen streitigen neuen und entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt.

Rechtsmittel:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach näherer Maßgabe des §§ 63 MVG EKG gegeben. Die Beschwerde ist beim Kirchengerichtshof der evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12,30419 Hannover schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat seit Zustellung des Beschlusses. Die Frist zur Begründung der Beschwerde beträgt zwei Monate seit Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Vertreter einer Arbeitgebervereinigung bzw. einer Arbeitnehmervereinigung oder von einem Vertreter einer Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der EKD.

Berlin, 06.05.2019

gez. W o l l g a s t
Vorsitzende Kammer I